Die Reform der Reform

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs wird das Gesetz der Studienbeihilfen erneut angepasst

Von Dani Schumacher

Bei den Studienbeihilfen kommt es einmal mehr zu Änderungen. Die Kriterien, die nicht ansässige Studenten erfüllen müssen, um während ihres Studiums eine finanzielle Unterstützung vom Luxemburger Staat zu erhalten, werden großzügiger gefasst. Hochschulminister Claude Meisch (DP) hat am 8. August einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht.

Die ersten beiden Kriterien betreffen die Eltern. Damit die Kinder in den Genuss der Beihilfen kommen, muss ein Elternteil fünf Jahre lang in Luxemburg gearbeitet haben. Unterbrechungen sind möglich, denn es gilt eine Referenzzeit von zehn Jahren, rückwirkend vom Zeitpunkt, an dem der Antrag gestellt wurde. Bislang waren es sieben Jahre. Die Referenzzeit soll sicherstellen, dass zwischen dem ausländischen Arbeitnehmer und dem Luxemburger Arbeitsmarkt eine gewisse Verbundenheit besteht.

Die Referenzperiode spielt nicht, wenn ein Elternteil mindestens zehn Jahre lang in Luxemburg beschäftigt war. Auch in dem Fall sind Unterbrechungen möglich. In Betracht kommen auch Studierende, deren Eltern bereits in Rente sind.

Ausbildung in Luxemburg

Das dritte Kriterium ist neu und bezieht sich auf die Studenten selbst. Wenn sie fünf Jahre lang in Luxemburg eine Schule besucht haben, können sie in Zukunft mit einer staatlichen Unterstützung für ihr Studium rechnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie eine luxemburgische Grund-, Sekundaroder Hochschule besucht haben und ob es sich um eine private oder eine staatliche Einrichtung handelt. Das Kriterium wird auch erfüllt, wenn die Studierenden zuvor fünf Jahre lang im Großherzogtum gelebt haben. Auch hier sind Unterbrechungen möglich.

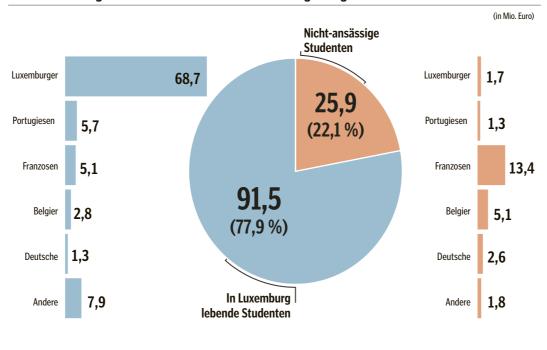
Die Neuerungen schlagen Schätzungen zufolge mit etwa 1 Millionen Euro pro Jahr zu Buche. Weil die Kriterien weniger streng sind, rechnet Minister Meisch damit, dass weitere 400 nicht ansässige Studenten ein Anrecht auf die luxemburgischen Studienbeihilfe haben werden.

Ein Urteil mit Folgen

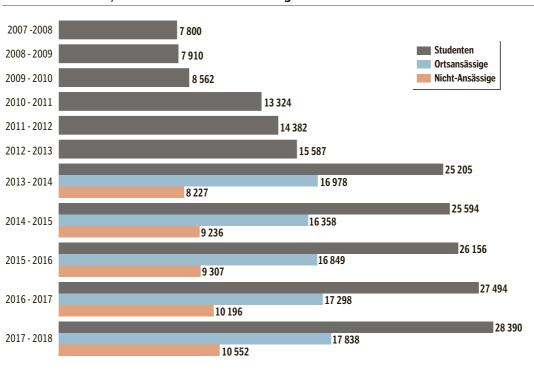
Mit dem Gesetzentwurf trägt die Regierung dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Juli Rechnung. Die Richter hatten einem französischen Staatsbürger Recht gegeben, der 2014 eine Studienbeihilfe in Luxemburg beantragt hatte, die ihm aber verweigert worden war.

Der Franzose, der nicht in Luxemburg lebt, hatte in der Folge gegen die Entscheidung des Hochschulministers vom 5. November 2014 geklagt. Sein Vater hatte zwischen Oktober 1991 und September 2014 in Luxemburg gearbeitet, allerdings mit einer Unterbrechung in den Jahren 2008 bis 2012. Hochschulminister Meisch hatte seine Ablehnung damit begründet, dass die im geltenden Gesetz vom 24. Juli 2014 festgeschriebene Re-

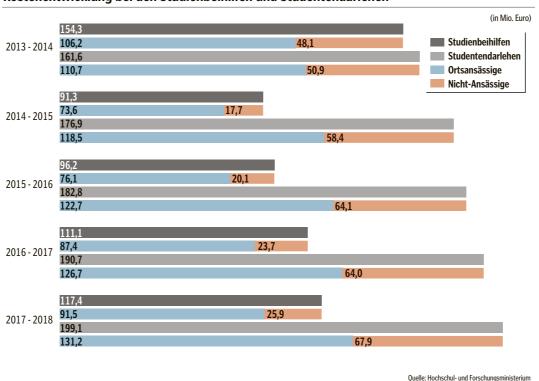
Aufschlüsselung der Studienbeihilfen nach Staatsangehörigkeit 2017 -2018



Zahl der Studenten, denen eine Studienbeihilfe zugestanden wurde



Kostenentwicklung bei den Studienbeihilfen und Studentendarlehen



ferenzzeit von sieben Jahren nicht erfüllt sei.

Laut dem Urteil des EuGH verstößt die luxemburgische Gesetzgebung gegen das Prinzip der Gleichbehandlung sowie gegen das Freizügigkeitsrecht von EU-Bürgern. Die Regelung sei zu restriktiv, kritisieren die Richter. Dazu sage sie nichts darüber aus, ob ein Arbeitnehmer im Luxemburger Arbeitsmarkt verankert und mit dem Land verbunden sei. Die Referenzzeit als solche beanstanden sie nicht

Aller guten Dinge sind drei

Mit seinem Urteil vom 10. Juli hat der EuGH das luxemburgische Studienbeihilfegesetz bereits zum dritten Mal beanstandet. Nachdem der damalige Hochschulminister François Biltgen (CSV) das System 2010 reformiert und die Beihilfen massiv angehoben hatte, hatten die europäischen Richter das Gesetz 2013 gekippt, weil es die Kinder von Grenzgängern benachteiligte. Die Gewerkschaften hatten die Reform deshalb von Anfang an kritisiert und Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Das Gesetz war noch im Juli desselben Jahres von Biltgens Nachfolgerin Martine Hansen (CSV) angepasst worden.

Allerdings war damals allen klar, dass es sich nur um eine Übergangslösung handeln würde, um den finanziellen Schaden für den Staat in Grenzen zu halten. Der Richterspruch hätte nämlich zu einer Kostenexplosion geführt. Das Gesetz von 2010 sah Beihilfen von 13 000 Euro pro Jahr vor, plus Sonderzuschüsse für die Einschreibegebühren und Härtefallregelungen

2014 wurde das Beihilfegesetz deshalb erneut reformiert. Der neuen Regierung ging es darum, ein Gesetz zu schaffen, das den Ansässigen und den Grenzgängern gleichermaßen gerecht wird, ohne dass die Kosten für den Staat aus dem Ruder laufen. Mit der Reform wurden neue Kriterien eingeführt: Die Mobilität, die soziale Staffelung und die Zahl der studierenden Kinder pro Haushalt werden seither berücksichtigt. Zudem wurde die Referenzzeit von fünf auf sieben Jahre angehoben. Die staatliche Unterstützung unterteilt sich in Stipendien (bourse) und Darlehen (prêt).

Mit der Anhebung der Referenzzeit hatte das Gesetz ein weiteres Urteil des EuGH gewissermaßen vorweggenommen. Am 14. Dezember 2016 entscheiden die Richter, dass eine Fünf-Jahres-Klausel ohne Unterbrechung nicht mit dem europäischen Recht in Einklang zu bringen ist.

Unabhängig vom Richterspruch des EuGH hatte das Parlament bereits kurz vor der Sommerpause 2016 einige allgemeine Verbesserungen beschlossen. So wurde die Mobilitätsprämie von 2 000 auf maximal 2 450 Euro angehoben, um die Studenten zu motivieren, Auslandserfahrung zu sammeln. Die Sozialprämie wurde von 3 000 auf maximal 3 800 Euro heraufgesetzt. Behinderte Studenten können eine Verlängerung der Beihilfen beantragen.